

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 10

Artikel: Kein Refundationsanspruch gegenüber einer
Unfallversicherungsentschädigung, die beim Unfalltod eines
Unterstützten an die Witwe ausgerichtet worden ist

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Wortlaut von Art. 15, Abs. 3. Dieser Wortlaut fehlt zwar im alten Konkordat, allein hier ergibt sich die gleiche Lösung aus dem Sinn und Zweck von Art. 13, Abs. 2: Der Unterstüßungsfall wird außerhalb des Konkordates gestellt; folglich kann ein neuer Konkordatsfall erst dann wieder entstehen, wenn die Bedingungen zur Entstehung eines solchen, also namentlich die Erfüllung einer neuen Wartefrist, gegeben sind.

Frau B. konnte keine neue Wartefrist erfüllen, weil sie fortwährend unterstützt werden mußte; also konnte auch kein neuer Konkordatsfall entstehen, und die Unterstüßungslast ist ausschließlich beim Heimatkanton Zürich geblieben.

Es bleibt noch zu prüfen, ob die von Luzern geltend gemachte Rückforderung der zu Unrecht ausgelegten Unterstüßungsbeträge ab 1. Januar 1936 begründet sei. Der Kanton Luzern hat diese Beträge in einem Irrtum über den Tatbestand geleistet, zufolge dessen er sich nach Konkordat zu der Leistung verpflichtet glaubte; er hat nicht freiwillig eine über die Konkordatspflicht hinausgehende Leistung übernommen, so daß er dabei behaftet werden könnte. Demnach muß die Rückforderung Luzerns gutgeheißen werden. — Der Refurs wird abgewiesen. Die Unterstüßung der Frau Julia B. gesch. Sch. ist ausschließlich vom Kanton Zürich zu leisten. Dieser Kanton hat außerdem dem Kanton Luzern die von letzterem ab 1. Januar 1936 ausgelegten Unterstüßungsbeträge zurückzuerbüßen.

Kein Refundationsanspruch gegenüber einer Unfallversicherungsentschädigung, die beim Unfalltod eines Unterstüßten an die Witwe ausgerichtet worden ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 18. September 1934.)

1. Die Allgemeine Armenpflege Basel hatte einen Ehemann, der am 28. Februar 1934 infolge eines Unfalles gestorben war, mit insgesamt Fr. 1398.40 unterstützt, indessen einen Teilbetrag von der Heimatgemeinde des Verstorbenen ersetzt erhalten. Als sie ihre Forderung auf Rückerstattung jenes Betrages im Nachlaßverfahren geltend machte und das amtliche Nachlaßinventar an Aktiven Fr. 5173.— einschließlich einer vom Arbeitgeber des Verstorbenen ausbezahlten Versicherungssumme von Fr. 5000.—, an Passiven Fr. 2316.95 einschließlich der Refundationsforderung, somit ein Reinvermögen von Fr. 2856.05 ergab, bestritt ihr die Witwe das Recht, auch den von der Heimatgemeinde übernommenen Unterstüßungsanteil zurückzufordern. In der Sache selbst falle die Versicherungssumme von Fr. 5000.— außer Betracht, da der Arbeitgeber des Verstorbenen diese Unfallversicherung auf eigene Rechnung abgeschlossen und die Entschädigung der Witwe direkt ausbezahlt habe. Zuerst müsse nun gerichtlich festgestellt werden, ob die Fr. 5000.— als Erbschaftsaktivum zu betrachten seien oder nicht. Die Allgemeine Armenpflege erhob hierauf beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, die Witwe sei zur Rückerstattung des ganzen Unterstüßungsbetrages von Fr. 1398.40 zu verpflichten.

2. Der Regierungsrat wies jedoch die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach § 12 des Armengesetzes ist die Allgemeine Armenpflege Basel berechtigt, wenn die von ihr unterstützten Personen beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten Unterstüßung zu verlangen.

Unbestritten ist, daß der Ehemann der Beklagten seinerzeit von den Armenbehörden mit total Fr. 1398.40 unterstützt worden ist. Ebenso steht fest, daß der ganze Betrag von der Klägerin ausbezahlt wurde. Bei dieser Sachlage ist die Klägerin auch berechtigt, die ganze Summe zurückzufordern. Der Umstand, daß ein Teil der Unterstüßung zu Lasten der Heimatgemeinde ausgerichtet worden war, vermag an der Klaglegitimation nichts zu ändern.

Es bleibt somit noch zu prüfen, ob der Unterstüßte Vermögen hinterlassen hat, aus dem der Betrag zurückbezahlt werden kann.

Die aus der Versicherung des Arbeitgebers stammende Summe war nicht erbschaftssteuerpflichtig, obschon sie beim Tod des Verunglückten fällig geworden ist, weil sie aus einer Ver-

sicherung stammt, an der der Verstorbene gar nicht beteiligt war; die Versicherung gehörte zum Vermögen des Dritten; sie wäre lediglich beim Tode des Arbeitgebers für die Erbschaftssteuer in Betracht gefallen. Daraus ergibt sich, daß dieser Versicherungsbetrag beim Tode des Unterstützten irrtümlich in das Inventar aufgenommen worden ist.

Indessen ist dies unerheblich, weil eine zweite, höhere Versicherung (Unfallversicherung) vorhanden war, deren Betrag mit Fr. 10 000.— an die Beklagte ausbezahlt worden ist. Dieser Betrag ist aber nicht in das Inventar aufgenommen worden, obwohl dies geboten gewesen wäre. Wenn diese Zahlung aber ein Nachlassaktivum ist, so kann der Umstand, daß sie nicht im Inventar aufgeführt ist, der Klägerin nicht im Wege stehen; denn der Nachweis, daß der Verstorbene mehr Vermögen hinterlassen hat, als das Inventar zeigt, ist ohne weiteres zulässig. Da diese zweite Versicherungssumme die Aufwendungen der Armenbehörde weit übersteigt, braucht auf den Aktivüberschuß des Inventars gar nicht mehr abgestellt zu werden.

Nun stellt sich aber die Frage, ob eine Unfallversicherungssumme, welche der Unterstützte in dieser Weise „hinterläßt“, der Armenbehörde gegenüber als ein Aktivum gilt, das für die Rückerstattung der Unterstützung in Berechnung fällt. Für eine Lebensversicherungssumme wäre dies ohne weiteres zu bejahen. Unfallentschädigungen aber, und zwar auch aus Versicherungen stammende, sind gemäß Art. 92, Ziffer 10 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes dem Zugriff der Gläubiger entzogen; sie dürfen nicht gepfändet werden. Befinden sich nun, wie im vorliegenden Falle, im Nachlaß unpfändbare Werte, so müssen diese, obwohl das Armengesetz hierüber nichts sagt, ausscheiden bei der Entscheidung darüber, ob die Aktiven die Schulden übersteigen und ob also ein Überschuß zugunsten der Armenbehörde vorhanden ist. Denn die unpfändbaren Beträge können den Gläubigern, somit auch der Armenbehörde, nicht zugute kommen. Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Erwägung, daß die Erben sonst bei Ausschlagung der Erbschaft besser gestellt wären als bei deren Annahme, und daß sie doch, wenn die Erbschaft mit Einbeziehung der unpfändbaren Werte einen Überschuß ergibt, keinen Anlaß zur Ausschlagung haben. Schlagen sie die Erbschaft aus, zu der eine Unfallentschädigung gehört, die aber trotzdem überschuldet ist, so kann sich die Armenbehörde nur an den Nachlaß halten und erlangt wegen dessen Überschuldung keine Rückerstattung. Die Unfallentschädigung aber fällt wegen ihrer Unpfändbarkeit unverkürzt an die Erben. Wenn die Erbschaft nicht überschuldet ist, so haben die Erben keine Veranlassung, sie auszuschlagen, aber die Folge darf dann nicht die sein, daß die Armenbehörde auf den Betrag greift, der ihnen im Fall der Ausschlagung geblieben wäre.

Nach dem Gesagten kann im vorliegenden Falle die Unfallversicherungssumme von Fr. 10 000.— der Armenbehörde gegenüber nicht als ein Aktivum angesehen werden, welches für die Rückerstattung der dem Verstorbenen gewährten Unterstützung in Betracht fällt, weshalb die Klage als unbegründet abzuweisen ist.

Baselland. Aus diesem Kanton kommt die überraschende Kunde, daß der Regierungsrat das Armengesetz von 1929 zu revidieren beabsichtige und dem Landrat einen entsprechenden Entwurf unterbreite. An den Grundlagen des Gesetzes werde nichts geändert, aber der Staat möchte vor allem entlastet werden; denn von 1930—1936 habe er allein für das Armenwesen 3 870 172 Fr. ausgegeben. Die wichtigste Neuerung sei daher die Ausdehnung der Besteuerung für das Armenwesen auf die Nichtkantonsbürger. Außerdem bringe die Revision eine Erschwerung der Abschiebung von Armengeköstigten nach andern Gemeinden und die Verpflichtung für die Gemeinden bei der Einbürgerung von Kantonsfremden größere Sorgfalt walten zu lassen. W.

Baselstadt. Allgemeine Armenpflege. Aus ihrem 39. Jahresbericht über das Jahr 1936 erwähnen wir zunächst die krankheitshalber erfolgte Pensionierung des hochverdienten Inspektors Th. M. Frey-Großmann, der von 1909—1935 seine ganze Kraft, sein reiches Wissen und Können, der Armenpflege widmete, seit 1932 als ihr Leiter. Seine „abgewogene, stets auf die Erziehung gerichtete Fürsorge während mehr als 25 Jahren hat, wie der Berichtstatter sagt, viel zur Schaffung der gesunden Fürsorgepraxis und zum Ansehen der Allgemeinen Armenpflege beigetragen“. Auch das schweizerische Armenwesen durfte von seinem Wirken manche Förderung erfahren und bedauert schmerzlich, daß es ihm nicht vergönnt war, seine Fürsorgetätigkeit fortzusetzen. Zum Amtsnachfolger von Frey wurde auf 1. Juli 1936 F. Gschwind gewählt. — Währenddem im Vorjahre in 4417 Fällen mit 9556